

53. Bleibt ein Rechtsgefchäft, welches der durch einstweilige Verfügung bestellte Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. als deren Vertreter abschließt, wirksam, wenn der Antragsteller dem Antragsgegner den Nachweis über die Hinterlegung der Sicherheit, von der die Wirksamkeit der Verfügung abhängig gemacht ist, nicht innerhalb der Frist des § 929 Abs. 3 Satz 2 ZPO. zustellen läßt?

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1921 i. S. Krö. (Bekl.) w. H. G. m. b. H.
(Bl.). III 488/20.

I. Landgericht Dresden, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte behauptet, daß er am 10. August 1919 mit dem Kaufmann Kri. als dem Geschäftsführer der klagenden Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen habe, durch den er für 5 Jahre als Disponent im Betriebe der Klägerin angestellt worden sei. Da diese den Vertragsabschluß bestreitet und die vermeintlichen Rechte des Vertragsgenegers aus dem Abkommen nicht anerkennt, so hat der Beklagte Gehaltsansprüche für die Monate September bis November 1919 gegen sie geltend gemacht. In dem vorliegenden Rechtsstreit begehrt die Klägerin die Feststellung, daß dem Beklagten aus dem erwähnten Vertrag Ansprüche für die weitere Zeit seit Dezember 1919 nicht zustehen. Die Berufung des Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des

Landgerichts ist erfolglos geblieben. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... Folge zu geben ist dem Angriffe der Revision gegen die Gründe, aus denen der Berufungsrichter den Vertrag, auch wenn er abgeschlossen sein sollte, als für die Klägerin wegen mangelnder Vertretungsbefugnis Kri.'s nicht verbindlich erklärt. Das angefochtene Urteil knüpft bei der Darlegung dieser Ansicht an folgenden unstreitigen Sachverhalt an:

Kri., der im Jahre 1918 zum Geschäftsführer der Klägerin bestellt worden war, wurde durch Beschluß einer am 27. Juni 1919 zusammengetretenen Gesellschafterversammlung entlassen und an seine Stelle wurde ein gewisser B. berufen. Diese Tatsachen wurden am 30. Juni 1919 im Handelsregister eingetragen und die Eintragungen wurden bis zum 4. Juli 1919 bekannt gemacht. Ein Gesellschafter H., der den Beschluß vom 27. Juni im Klageweg anfocht, erwirkte am 30. Juli 1919 gegen die jetzt klagende Gesellschaft eine — auf Grund mündlicher Verhandlung in Urteilsform erlassene — einstweilige Verfügung des Inhalts, daß bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Anfechtungsklage in den inneren und den Vertretungsverhältnissen der Gesellschaft der Zustand vor dem 27. Juni wieder Platz zu greifen und B. sich der Geschäftsführertätigkeit bei Vermeidung von Strafe einstweilen zu enthalten habe. Die Wirksamkeit der Verfügung wurde davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller 10000 M Sicherheit leiste. Nachdem H. dieser Bedingung genügt hatte, wurde auf seine Veranlassung am 9. August 1919 im Handelsregister verlautbart, daß durch einstweilige Verfügung angeordnet worden sei, B. solle sich der Geschäftsführertätigkeit enthalten und Kri. weiterhin Geschäftsführer sein. Die Eintragung wurde am 13. August 1919 bekannt gemacht. Das bezeichnete Urteil wurde von der Klägerin als der Antragsgegnerin mit der Berufung angefochten. Da H. den Schein über die Hinterlegung der Sicherheit erst am 8. September 1919 der Klägerin zustellen ließ, wurde die Verfügung vom Berufungsgericht als nicht wirksam geworden bezeichnet und für erloschen erklärt und die Eintragung vom 9. August am 11. November 1919 wieder gelöscht. Die Anfechtungsklage fand durch einen außergerichtlichen Vergleich der Prozessparteien ihre Erledigung.

Diesen Tatbestand würdigt der Berufungsrichter in folgender Weise: Die Vorschriften, welche der § 936 verb. mit § 929 Abs. 3 ZPO. über die Bedeutung der Zustellung einstweiliger Verfügungen für die Zulässigkeit und Wirksamkeit ihrer Vollziehung enthielten, seien bei solchen Verfügungen, deren Anordnung von einer Sicherheitsleistung

des Antragstellers abhängig gemacht sei, auf die Zustellung des Hinterlegungsscheines auszudehnen. Die Eintragung vom 9. August habe daher zwar vor der Zustellung des Hinterlegungsscheines an die Antragsgegnerin erfolgen können. Die Aufschubung dieser Zustellung habe jedoch in bezug auf die Bestellung Kri.'s zum Geschäftsführer einen Schwebezustand erzeugt. Da die Zustellung nun nicht fristgemäß nachgeholt sei, so habe sich der Rechtszustand so gestaltet, als wenn jene niemals stattgefunden hätte. Die dem Kri. durch die einstweilige Verfügung verliehene Vertretungsmacht habe sich daher mit rückwirkender Kraft erledigt und diese Rechtsfolge mache sich auch bei der Beurteilung der Frage, ob der Klägerin durch das vertretungsweise Handeln Kri.'s beim Vertragsabschluß vom 10. August gebunden worden sei, zum Nachtheile des Beklagten geltend. Er könne sich deshalb nicht darauf berufen, daß am Tage des Vertragsabschlusses die Eintragung vom 9. August schon vorgelegen habe und er somit auf das Bestehen der Vertretungsmacht Kri.'s habe vertrauen können. Denn aus der Eintragung sei ersichtlich gewesen, daß sie auf der einstweiligen Verfügung beruhe und daß sie demnach nur die Rechte, welche sich aus der Verfügung selbst ergeben, gewährleiste.

Das Berufungsgericht geht hiernach von dem in § 15 Abs. 2 SGG. mittelbar ausgesprochenen Grundsatz aus, daß ein Dritter sich gegenüber demjenigen, in dessen Angelegenheiten eine im Handelsregister einzutragende Tatsache dort verlautbart und dann bekannt gemacht wurde, auf diese Tatsache berufen kann, wenn ihm nicht die Unrichtigkeit der Eintragung bekannt war oder bekannt sein mußte. Der Vorderrichter ist der Meinung, daß der Beklagte sich hinsichtlich der Vertretungsbefugnis Kri.'s auf diesen Grundsatz nicht zu stützen vermag, weil er bei der Bezugnahme des Eintrags vom 9. August auf die einstweilige Verfügung mit deren späterer Außerkraftsetzung, wie sie durch die nicht rechtzeitige Zustellung des Hinterlegungsscheines herbeigeführt worden sei, habe rechnen müssen. Bei diesen Erwägungen ist übersehen, daß die Eintragung vom 9. August am darauffolgenden Tage, dem Zeitpunkt des streitigen Vertragsabschlusses, noch nicht bekannt gemacht war und eine Anwendung des § 15 Abs. 2 SGG. deshalb überhaupt nicht in Frage kommt. Die Eintragung, der nur rechtsbefundende, nicht rechtsbegründende Bedeutung zukommt, war auch nicht, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, die Vorbedingung für die Gültigkeit der Wiederbestellung Kri.'s zum Geschäftsführer (RGZ. Bd. 9 S. 91). Deren Grundlage bildet vielmehr lediglich die einstweilige Verfügung. Da es sich bei den darin getroffenen richterlichen Maßnahmen um Veränderungen in der Geschäftsführung und den Vertretungsverhältnissen der klagenden Gesellschaft handelte, so bedurften diese Anordnungen allerdings der Vollziehung, und eine solche kann

nur dann als erfolgt gelten, wenn H., der Antragsteller, der Klägerin als der Antragsgegnerin, sei es durch die Zustellung des die Verfügung aussprechenden Urteils, sei es auf anderem Wege, in ausreichend deutlicher Weise zu erkennen gab, daß er auf der Durchführung der richterlichen Maßregeln bestuhe (RGZ. Bd. 51 S. 132, Seuff. Arch. Bd. 66 Nr. 83). Eine derartige Willenskundgebung ist aber — falls etwa die nach dem Vorbringen der Klägerin schon am 8. August bewirkte Urteilszustellung nicht auf Betreiben des Antragstellers erfolgt sein sollte — darin zu erblicken, daß H. die Verlautbarung der einstweiligen Verfügung im Handelsregister veranlaßte. Ob nun die Tatsache, daß die Urkunde über die Hinterlegung der Sicherheit erst am 8. September 1919 zur Zustellung gelangte, zu einer entsprechenden Anwendung des § 929 Abs. 3 Satz 2 ZPO. und damit zu der Annahme nötigt, daß die Wirksamkeit der einstweiligen Verfügung am 10. August noch in der Schwebe war und mit dem Ablauf der in der Gesetzesvorschrift geregelten Frist nach rückwärts beseitigt wurde, bedarf keiner Entscheidung. Auch wenn dies mit dem Berufungsgericht bejaht wird, so wird hierdurch die Rechtsbeständigkeit des streitigen Vertrags nicht in Frage gestellt. Sollte auch die Wirksamkeit einer einstweiligen Verfügung der vorliegenden Art vor der fristgemäßen Zustellung des Hinterlegungsscheins keine endgültige sein und die Verfügung bei unterbleibender oder verspäteter Nachholung dieser Zustellung kraftlos werden, so würde die Gültigkeit eines Vertrags, den ein Dritter mit dem durch die einstweilige gerichtliche Maßregel bestellten Geschäftsführer der Gesellschaft als deren Vertreter abschließt, hierdurch nicht berührt werden. Die gegenteilige Ansicht würde dem Dritten die nicht selten schwierige Prüfung der Frage zumuten, ob die einstweilige Verfügung bereits zur vollen Wirkung gelangt und mit der Vertretungsberechtigung des Geschäftsführers als einer sicheren Tatsache zu rechnen ist, und die Notwendigkeit einer solchen Erörterung wäre mit der Sicherheit des Rechtsverkehrs völlig unverträglich. Nicht von der Hand zu weisen ist freilich die vom Vertreter des Revisionsbeklagten betonte Möglichkeit, daß die Gesellschaft bei einer solchen Rechtsauffassung, falls die einstweilige Verfügung infolge der verspäteten Zustellung des Hinterlegungsnachweises unwirksam wird, durch die inzwischen erfolgten Abschlüsse des Geschäftsführers mit dem Dritten, die sie trotzdem gegen sich gelten lassen muß, Schaden erleidet. Daß aber nach der Absicht des Gesetzgebers die Rücksicht auf die Interessen der Gesellschaft hinter der Rücksicht auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs zurückzusehen hat, ergibt sich mit voller Deutlichkeit aus § 37 Abs. 2 GmbHG., wonach Beschränkungen, welche die Gesellschaft ihrem Geschäftsführer in Bezug auf seine Vertretungsmacht auferlegt, gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung haben, eine Vorschrift, die

selbst dann Platz greift, wenn der Dritte um die Beschränkungen weiß, und erst im Falle seiner wissentlichen Mitwirkung zur vorsätzlichen Schädigung der Gesellschaft durch den Geschäftsführer unanwendbar ist (RGZ. Bd. 71. S. 222).

Das angefochtene Urteil konnte daher nicht aufrecht erhalten werden. . . .